Liste der förderfähigen Dienstleister

gemäß Nummer 3.1 der Richtlinien zum Messeförderprogramm

Unternehmen nachfolgender Dienstleistungsbereiche können gefördert werden, sofern die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen (RdErl. des MW vom 6.5.2015 in der jeweils gültigen Fassung) genannten Voraussetzungen und die de-minimis spezifischen Festlegungen erfüllt werden. Insbesondere dürfen sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sein.

In Betracht kommen dabei folgende Dienstleistungsbereiche:

- Verkehr und Lagerei, jedoch keine direkten Verkehrsdienstleistungen;
- Information und Kommunikation, jedoch keine Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation;
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen
 Dienstleistungen, jedoch keine Finanzdienstleistungen, Glücksspiel; Notare,
 Gerichtsvollzieher, die durch staatliche Stellen bestellt werden;
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, jedoch keine sozialen Dienstleistungen von staatlichen oder gemeinnützigen Institutionen;
- Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern.